

Warum Rechtsverzicht?

Eine Skizze möglicher, insbesondere ethischer Gründe

VON DIETER WITSCHEN

Biblich inspirierte Ethik kann mit einzelnen Weisungen zum moralischen Mainstream einer Epoche im Widerspruch stehen. Mit ihrem kritischen Potenzial können diese zu einer Infragestellung eingebürgerter Überzeugungen anregen oder eine Korrektur üblicher Maßstäbe herbeiführen. In unserem Zeitalter, in dem die Etablierung eines Rechtsstaats und damit die Durchsetzbarkeit konkretisierter Ansprüche von Individuen wie sozialen Entitäten mittels des Rechts zu den großen, nicht-hintergehbaren Errungenschaften für ein gerechtes Zusammenleben gezählt wird, kann allerdings die Weisung des Rechtsverzichts wie ein Fremdkörper wirken. Diese Idee, die insbesondere im Neuen Testament offensichtlich eine positive Wertung erfährt, scheint – zumindest *prima facie* – in gegenwärtiges ethisches Denken nicht zu integrieren zu sein. Theologische Ethik, für die die biblische Ethik *norma normans* ist, kann sich gleichwohl der Auseinandersetzung mit ihr nicht entziehen, hat vielmehr nach ihrem Gehalt und ihrer Relevanz zu fragen, und zwar allein schon deswegen, weil in der Magna Charta christlicher Ethik, der Bergpredigt, konkret in ihrer fünften Antithese (Mt 5, 38–42), zu einem Rechtsverzicht aufgefordert wird. Wie unter anderem anhand des Beispiels, auf das Unrecht des entehrenden Schlags mit dem Handrücken zu reagieren mit dem Hinhalten der anderen Wange, illustriert wird (V. 39), wird er für erforderlich gehalten, um die Handlungsmaxime des *ius talionis*, mithin der Wiedervergeltung, zu überwinden.¹ Eine weitere klassische Belegstelle ist 1 Kor 6, 1–11, in der Paulus auf den Missstand von Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Gemeinde von Korinth eingeht und dabei außer der Schlichtung durch ein befähigtes Mitglied, womit das Austragen vor heidnischen Richtern vermieden wird, den Rechtsverzicht als einen für Christen angemessenen, ja von ihnen zu präferierenden Weg aufzeigt (V. 7–8).

Was es mit einem Rechtsverzicht nicht rechtlich², sondern ethisch betrachtet auf sich hat, was möglicherweise sein „Sitz im moralischen Leben“ ist und wie er normativ-ethisch begründet werden kann, das versteht sich nicht von selbst, sondern bedarf der Klärung. Im Folgenden sei eine solche in Ansätzen versucht; in Ansätzen deswegen, weil – soweit für mich ersicht-

¹ Vgl. dazu z.B. W. Wolbert, Was sollen wir tun? Biblische Weisung und ethische Reflexion, Freiburg/Schweiz; Freiburg i. Br. [u.a.] 2005, 93–117, besonders 113.

² Aus rechtlicher Perspektive vgl. N. Brieskorn, Verzicht und Unverzichtbarkeit im Recht, Stuttgart 1988. In dieser Habilitationsschrift geht der Autor allerdings auch auf ethische Aspekte ein und entwickelt einen eigenen Ansatz (vgl. 153–171).

lich – unter ethischer Rücksicht die Idee des Rechtsverzichts für sich genommen kaum systematisch reflektiert wird, sodass auf Vorarbeiten so gut wie gar nicht zurückgegriffen werden kann. Selbstredend wird diese Handlungsmöglichkeit von den exegetischen Kommentatoren der genannten klassischen Belegstellen behandelt³; in der systematischen Ethik wird sie zwar bisweilen erwähnt⁴, jedoch kaum eingehender erörtert. So findet sich in den einschlägigen Lexika philosophischer und theologischer Ethik keine Eintragung *sub voce* ‚Rechtsverzicht‘; explizit und exklusiv dieser Idee gewidmete systematisch-ethische Artikel oder Monographien liegen meines Wissens nicht vor.

Wenn diesem Desiderat ein wenig Rechnung getragen werden soll, dann sei dabei die Einschränkung vorgenommen, dass ausschließlich eine individuelleethische Perspektive zugrunde gelegt wird.⁵ Unter einem ‚Rechtsverzicht‘ sei mithin verstanden, dass ein Individuum etwas ihm (rechtlich und/oder moralisch) Zustehendes bewusst und freiwillig nicht in Anspruch nimmt, obgleich es die Möglichkeit dazu hätte. Besteht aufgrund der gegebenen Situation die Möglichkeit nicht, etwa weil dem Individuum die Nicht-Inanspruchnahme aufgezwungen wird, oder weil es gar keine Alternative hat, dann sei nicht von einem Rechtsverzicht gesprochen. Bei diesem kann der Träger des Rechts im Übrigen entweder erklären, dass er auf das in Rede stehende Recht als solches verzichtet, oder zum Ausdruck bringen, dass er nur auf seine Ausübung verzichtet. Im zweiten Fall bleibt für ihn das Recht selbst in Geltung, hat es also weiterhin Bestand; er nimmt es in Anbetracht der Situation nur nicht in Anspruch, weil es für ihn eine andere Priorität gibt. Da die Inanspruchnahme eines legalen (positiven) oder legitimen (überpositiven = moralischen) Rechts das Selbstverständliche ist, ist der Verzicht – entsprechend der Regel des römischen Rechts „*a jure nemo recedere praesumitur*“ – das Begründungspflichtige. Dem Verzichtenden ob-

³ Sieht man von den exegetischen Kommentaren ab, so wird in der Literatur immer wieder auf zwei Arbeiten hingewiesen: E. Dinkler, Zum Problem der Ethik bei Paulus. Rechtsnahme und Rechtsverzicht (1 Kor 6, 1–11), in: ZThK 49 (1952), 167–200 (wieder abgedruckt in der Aufsatzsammlung: Signum crucis. Aufsätze zum Neuen Testament und zur Christlichen Archäologie, Tübingen 1967, 204–240); sowie L. Vischer, Die Auslegungsgeschichte von I. Kor 6, 1–11. Rechtsverzicht und Schlichtung, Tübingen 1955. Vgl. ferner H. Halter, Taufe und Ethos. Paulinische Kriterien für das Proprium christlicher Moral, Freiburg i.Br. [u.a.] 1977, 142–152.

⁴ Geschieht dies dort, dann für gewöhnlich wiederum unter Rückgriff auf die genannten neutestamentlichen Stellen. Vgl. z.B. W. Huber, Gerechtigkeit und Recht. Grundzüge christlicher Rechtsethik, Gütersloh 1996, 135f.; J. Römel, Menschenwürde und Freiheit. Rechtsethik und Theologie des Rechts jenseits von Naturrecht und Positivismus, Freiburg i.Br. [u.a.] 2006, 141–145; E. Schockenhoff, Grundlegung der Ethik. Ein theologischer Entwurf, Freiburg i.Br. [u.a.] 2007, 520f. – Ferner wird auf Überlegungen M. Luthers Bezug genommen. Vgl. z.B. Huber, 297f.; J. Boomgaarden, Amor iustitiae. Eine kritische Vergegenwärtigung der Lutherischen Lehre vom Rechtsverzicht und Rechtsgewinn, in: ThZ 61 (2005), 346–363.

⁵ Wie es einen Rechtsverzicht von Individuen gibt, so auch einen Rechtsverzicht von Staaten. Diese Unterscheidung ist grundlegend für die juristischen Ausführungen von S. Schmahl in ihrem Aufsatz: Der Rechtsverzicht im Rahmen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in: MenschenRechtsMagazin. Themenheft 25 Jahre Internationale Menschenrechtspakete, herausgegeben von E. Klein, Potsdam 2002, 127–150.

liegt mit anderen Worten die Beweislast, zumal ja auch generell ein Verzicht nicht ein intrinsischer Wert ist, sondern erst durch das mit ihm angestrebte Ziel seine Rechtfertigung findet. Es wird zu zeigen sein, worin die Aufgabe der folgenden Überlegungen gesehen wird, dass es ganz verschiedene Gründe für einen Rechtsverzicht geben kann, sodass sich die normativ-ethische Beurteilung entsprechend unterschiedlich ausnehmen kann.⁶ Mehr als eine Skizze möglicher Gründe, was einen Anspruch auf Vollständigkeit ausschließt, sei nicht entworfen.

1. Verwechslungen mit einem Rechtsverzicht

Im Sinne einer weiteren Vorklärung empfiehlt es sich meines Erachtens, jeweils zweierlei auseinanderzuhalten: zum einen einen Rechtsverzicht und einen faktischen Nicht-Gebrauch eines Freiheitsrechts sowie zum anderen einen Rechtsverzicht und einen Gebrauch eines Freiheitsrechts durch bewusstes Unterlassen. Ein Freiheitsrecht gibt und schützt sowohl die Möglichkeit, von einem bestimmten Anspruch keinen Gebrauch zu machen, als auch die Möglichkeit, in dieser oder jener Form sein eigenes Leben in einem bestimmten Bereich zu führen. 1. Wer beispielsweise keine Ehe eingeht, der nimmt *de facto* das menschenrechtlich geschützte Recht auf Eheschließung nicht in Anspruch. Indem er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, verzichtet er jedoch nicht *eo ipso* auf dieses Recht. Für einen derartigen Verzicht ist nämlich konstitutiv, dass ein Grund oder Gründe geltend gemacht wird oder werden, warum, sprich: um welchen Zieles willen etwas an sich Zustehendes nicht in Anspruch genommen wird, und dass ein eigener bewusster Willensentschluss dafür getroffen wird. Wer keine Ehe schließt, der muss dafür keine spezifischen Gründe namhaft machen, der muss sich nicht eigens dazu entschließen – es kann sich in seinem Lebenslauf *de facto* so ergeben –, der stellt durch den realen Nicht-Gebrauch auch nicht das entsprechende Recht und die damit verknüpfte Möglichkeit der Inanspruchnahme in Frage. 2. Vom faktischen Nicht-Gebrauch eines Freiheitsrechts ist der Gebrauch eines solchen durch bewusstes Unterlassen zu unterscheiden. Wer bewusst keiner Religionsgemeinschaft oder keiner Vereinigung beitrifft, der macht vom Recht auf Religionsfreiheit bzw. auf Vereinigungsfreiheit Gebrauch, indem er etwas bewusst und gewollt unterlässt. Eine solche Unterlassung als eine Weise, ein Freiheitsrecht zu gebrauchen, ist etwas anderes als ein Rechtsverzicht. Für die betreffende Person ist das Unterlassen für sich genommen ein Positivum, insofern sie ihr Leben frei gestalten kann, und nicht wie bei einem Rechtsverzicht zunächst ein Negativum, dessen Inkaufnahme erst durch das Anstreben eines anderen Zieles seine Rechtfertigung findet. Der Gebrauch eines Frei-

⁶ Bekanntlich ergibt sich generell ein normativ-ethisches Urteil aus den namhaft gemachten Geltungsgründen, nicht aus der inhaltlichen Bestimmung einer Handlungsweise als solcher.

heitsrechts durch ein Unterlassen steht für sich; der Rechtsverzicht begründet sich hingegen nicht aus sich selbst, sondern bedarf der Rechtfertigung durch einen übergeordneten Grund. Das *tertium comparationis* der drei genannten Verhaltensweisen ist darin zu sehen, dass ein Individuum – jedenfalls einer Beschreibung des Verhaltens zufolge – im Umgang mit einem Recht jeweils etwas Bestimmtes nicht tut (es nimmt freiwillig ein ihm zustehendes Recht nicht in Anspruch; es gebraucht ein Recht faktisch nicht; es unterlässt bewusst die positive Inanspruchnahme eines Rechts), was ihm jeweils auch überlassen oder zugestanden wird. Wo allerdings die relevanten Unterschiede nicht gesehen werden, geschieht eine Verwechslung.

2. Rechtsverzicht aus nicht-moralischen Gründen

Ein Rechtsverzicht kann nun aus ganz unterschiedlichen Gründen erfolgen, die subjektiv zu eigen gemacht zu Motiven werden.⁷ Um der Klarheit willen seien die hier vor allem interessierenden ethischen Gründe von nicht-moralischen, insbesondere pragmatischen Gründen abgesetzt, unter die sich wiederum verschiedene Gesichtspunkte subsumieren lassen. So kann jemand aus Schwäche, die in seiner Persönlichkeit begründet ist, auf ein ihm zustehendes Recht verzichten; es fehlt ihm beispielsweise an der notwendigen Durchsetzungskraft oder am Durchhaltevermögen oder an der Konfliktfähigkeit. Das Austragen eines Rechtsstreits bringt Spannungen mit sich, denen jemand sich nicht aussetzen möchte. In Anbetracht der zu erwartenden Anstrengungen resigniert jemand oder begibt sich in eine Passivität. Bequemlichkeit hindert ihn daran, sich darum zu bemühen, sein Recht zu bekommen – bekanntlich kann Recht haben und Recht bekommen zweierlei sein. Es kann andersgeartete psychologische Gründe für einen Rechtsverzicht geben. So verzichtet beispielsweise eine bedürftige Person auf bestimmte staatliche Leistungen, die ihr an sich vom Sozialrecht her zustehen, weil dies aus ihrer Sicht die ihr verbliebene Selbstachtung fordert, oder weil sie sich bewusst nicht der Situation einer Beschämung aussetzen möchte. Oder ein Patient verzichtet auf sein Recht auf ärztliche Aufklärung, das vom Medizinrecht vorgesehen ist, weil er sich selbst so einschätzt, dass er ohne ein bestimmtes Vor-Wissen eine auf ihn zukommende belastende Situation wie eine Operation psychisch besser bewältigen wird.

Unter bestimmten Umständen hält jemand es ferner für besser, auf die Durchsetzung seines Rechts zu verzichten, als ohne Rücksicht auf etwaige

⁷ Selbstverständlich können objektiver Grund und subjektives Motiv auch differieren. Wenn zum Beispiel jemand von seinen Gütern, die ihm rechtmäßig zustehen, anderen etwas abgibt, er mithin auf das Recht auf Nutzung seines Eigentums ausschließlich zu seinen Gunsten verzichtet, dann kann der objektive Grund der Umstand sein, dass die Empfänger sich in einer Notlage befinden. Das subjektive Motiv kann das Anrühren durch die Not der anderen und somit eine Hilfsbereitschaft sein; es kann aber auch das Bestreben sein, in paternalistischer Attitüde die Hilfsbedürftigen in eine Abhängigkeit zu bringen, sie zu bleibender Dankbarkeit gegenüber ihrem Wohltäter zu verpflichten.

Folgen, die ihn betreffen, darauf zu bestehen. Für ihn kann es etwa ein Missverhältnis geben zwischen dem Gewicht des in Rede stehenden Rechts und dem Aufwand, den er unter anderem an Zeit, Aufmerksamkeit, Kraft, Belastung für seine Durchsetzung zu erbringen hat, was ihn von der Verfolgung seines Rechts Abstand nehmen lässt. Oder er will vermeiden, im Laufe der sich möglicherweise verschärfenden Streitigkeiten zu dem zu werden, was landläufig ein „Prinzipienreiter“ genannt wird, oder als jemand dazustehen, der, koste es, was es wolle, Recht haben und behalten will. Er kann überdies des römischen Rechtsspruchwortes „*summum ius, summa iniuria*“ eingedenk sein, was meinen kann, dass ein auf die Spitze getriebenes Recht, das um die Notwendigkeit der Begrenzung des *rigor iuris* zugunsten der Beachtung nicht-rechtlicher Dimensionen nicht weiß, oder ein kompromisslos in Anspruch genommenes Recht, das sich wie ein rücksichtsloses Verfolgen eigener Interessen darstellt, oder ein Ausschöpfen jeder irgendwie noch rechtlich zulässigen Möglichkeit zu schwer(st)em Unrecht führen kann. Weiterhin kann ein Rechtsverzicht im wohlverstandenen Eigeninteresse liegen, mithin – kantisch gesprochen – Angelegenheit der Klugheit sein. Die Erfahrung lehrt, dass etwa ein unnachgiebiges Bestehen auf dem eigenen Recht in der Folgezeit zu einer schweren Störung der Beziehung zu Menschen führen kann, zu denen man sich eigentlich ein wenigstens von gegenseitigem Respekt getragenes Verhältnis wünscht, mit denen man an sich in Frieden leben möchte. Bei Erbstreitigkeiten unter den hinterbliebenen Angehörigen oder bei rechtlich relevanten Auseinandersetzungen unter Nachbarn oder während eines zivilen Scheidungsverfahrens kann jemand sich fragen, ob der Preis für ein Beharren auf dem eigenen Recht, nämlich ein voraussichtlich nicht behebbares Zerwürfnis, nicht viel zu hoch ist, ob nicht schon das aufgeklärte Eigeninteresse empfiehlt, auf Rechtsansprüche, die ein einzelner an sich billigerweise zu haben meint, zu verzichten oder doch wenigstens daran Abstriche vorzunehmen.

3. Unverzichtbare Rechte

Um der weiteren Klärung willen ist ferner zumindest darauf hinzuweisen, dass vom Gehalt her nicht jedes Recht verzichtbar ist, dass es mithin unverzichtbare Rechte gibt. Soll ein Rechtsverzicht in Erwägung gezogen werden können, soll er zulässig sein und verantwortet werden können, dann müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, dass der Akteur, also die verzichtende Person, Inhaber eines konkreten Rechtes ist (jemand kann nur auf sein ihm zustehendes Recht verzichten, nicht auf das anderer), und dass der Rechtsträger vor allem befugt ist, im Sinne einer freien Selbstbestimmung über das ihm selbst zustehende Recht zu verfügen. Das Rechtsgut muss für ihn disponibel sein, was meint, dass es für ihn legitimerweise ebenfalls die Option geben kann, auf das Recht, insbesondere auf seine Inanspruchnahme zu verzichten. Hat jemand in Anbetracht des Rechtsgegenstandes

eine derartige Option nicht, dann entfällt die Entscheidungsmöglichkeit, entweder das Recht in Anspruch zu nehmen oder auf seinen Gebrauch zu verzichten.

Um zumindest anzudeuten, was es mit unverzichtbaren Rechten auf sich hat, seien nur folgende Beispiele genannt: Besteht eine strikte Korrelation zwischen einem bestimmten Recht und einer entsprechenden Pflicht, dann kann und darf der Rechtsträger auf dieses Recht nicht verzichten. Eltern haben das menschen- bzw. verfassungsrechtlich geschützte Recht, ihre Kinder zu erziehen; sie können und dürfen jedoch nicht, sieht man vom Fall einer Erziehungsunfähigkeit ab, von sich aus erklären, auf dieses Erziehungsrecht verzichten zu wollen. Gleiches gilt etwa von Richtern, die das Recht haben, eine anhängige Streitigkeit verbindlich rechtskräftig zu entscheiden; sie können, auf Grund einer institutionellen Regelung, und dürfen – ethisch – dieses Recht, das des Näheren eine Befugnis enthält, nicht aufgeben. Im Kontext der Menschenrechte ist von unveräußerlichen Rechten die Rede. Damit ist unter anderem gemeint, dass der Berechtigte gar nicht die Befugnis, ethisch nicht die Erlaubnis hat, ein ihm zustehendes Recht nicht in Anspruch zu nehmen, dass es ihm nicht freisteht, mittels einer eigenen Entscheidung das in Rede stehende Recht außer Geltung zu setzen. Dass es sich um ein eigenes Recht handelt, schließt in diesem Fall nicht die Option ein, dieses von sich aus aufgeben zu können. Sollte ich, um es an einem extremen Beispiel plastisch zu verdeutlichen, einem anderen quasi die Erlaubnis geben, mich zum Sklaven zu machen⁸, dann gilt zum einen, dass ich auf Grund der mir vorgegebenen bzw. inhärenten Würde als Person gar nicht das Recht habe, in dieser Weise über mich zu verfügen, und gilt zum anderen im Blick auf den Adressaten, dass dieser ein gravierendes Unrecht beginge, nähme er mich zum Sklaven, selbst wenn ich dem zustimme.

Bei einem unverzichtbaren Recht – unverzichtbar deshalb, weil die durch das jeweilige Recht geschützten Werte für eine menschenwürdige Existenz fundamental beziehungsweise konstitutiv sind und daher nicht optional – hat die Rechtsregel „*volenti non fit iniuria*“ keine Geltung. Das Anerkennen eines derartigen Rechts impliziert, dass ebenfalls die Rechtsregel „*Quisque potest renuntiare juri suo*“ keine ausnahmslose Geltung beanspruchen kann. Ohne nun weiter aufzuklären, was es mit unverzichtbaren Rechten sowie mit den relevanten Unterscheidungsmerkmalen zwischen diesen und verzichtbaren Rechten auf sich hat, mag für unsere Zwecke die Klarstellung genügen, dass sich die Frage nach der Legitimierung eines Rechtsverzichts nur dort stellen kann, wo vom Gegenstand des Rechts her prinzipiell auch die Möglichkeit verantwortet werden kann, auf seine Ausübung zu verzichten. *Per definitionem* entfällt diese Option bei als unverzichtbar oder als unveräußerlich erkannten Rechten, von deren Existenz auszugehen ist.

⁸ Vgl. in diesem Kontext die Untersuchungen von *Brieskorn* (s. Anmerkung 2), 191–218, zur Herkunft der Rede von unverzichtbaren Menschenrechten.

4. Verzicht auf ein als moralisch illegitim beurteiltes positives Recht

Wenn bei einem Rechtsverzicht ein Berechtigter, der Träger des Rechts, auf einen inhaltlich bestimmten Anspruch aus spezifischen Gründen freiwillig verzichtet, dann können, wie gesehen, die Gründe nicht-moralischer, pragmatischer Art sein, dann können sie im weitesten und deskriptiven Sinne des Wortes im Eigeninteresse des Verzichtenden liegen. Nunmehr sei die Aufmerksamkeit auf mögliche moralische Gründe für diese Handlungsweise gerichtet, womit die Perspektive des reinen Selbstinteresses verlassen wird, und wobei klar ist, dass diese Handlungsmöglichkeit definitionsgemäß bei unverzichtbaren Rechten ausscheidet. Von möglichen moralischen Gründen wird gesprochen, da es nicht nur einen derartigen Grund gibt. So können allein schon die Ausgangsbedingungen unterschiedlich sein, was sich auf die jeweilige Begründung auswirkt: In einer Situation, die allerdings im Weiteren außer Acht gelassen werden kann, ist strittig, ob jemand zu Recht einen Anspruch geltend machen kann oder nicht; im Verlauf von sich hinziehenden Streitigkeiten kann jemand erwägen, ob nicht der Verzicht auf das weitere Einfordern des jedenfalls von ihm so verstandenen eigenen Rechts unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten der richtige Weg wäre. In einer anderen Situation wird ein bestimmtes Recht allgemein anerkannt; der Berechtigte kann jedoch zu dem Entschluss kommen, um eines bestimmten moralischen Zieles willen, das er als höherrangig beurteilt, auf dieses Recht zu verzichten. In einer Konkurrenzsituation wird mit anderen Worten die Inanspruchnahme eines Rechts hintangestellt, weil unter den gegebenen Umständen ein anderer Wert präferiert wird. In einer dritten Situation, die zunächst in den Blick genommen werden soll, ist ein positiv gesetztes Recht gegeben, das auch gesellschaftlich weitgehend anerkannt wird; nach der Überzeugung eines Berechtigten ist dieses Recht jedoch moralisch illegitim, was für ihn der Grund ist, auf seine Wahrnehmung zu verzichten.

Einer der moralischen Gründe für einen Rechtsverzicht hat mithin mit der möglichen Differenz zwischen legalem und legitimem Recht zu tun. Ein subjektives Recht – dieses Wort als rechtsphilosophischer *terminus technicus* verstanden: also im Sinne eines Anspruchs eines Individuums, den objektives Recht anerkennt oder ihm zuerkennt – kann ein rein juridisches und/oder ein moralisches sein. In der Fortentwicklung der Rechtsordnung im Sinne einer Humanisierung hat die genannte Differenz eine bedeutsame Rolle gespielt. So gab es Zeiten, in denen etwa die Blutrache oder die Fehde⁹ als legale Wege einer Konfliktlösung angesehen wurden. Solange derartige

⁹ Folgt man der Auffassung, wie sie U. Duchrow, *Christenheit und Weltverantwortung. Traditionsgeschichte und systematische Struktur der Zweireichelehre*, Stuttgart 1983, 545 f., vertritt, dann hat M. Luther in seiner bekannten Lehre vom Rechtsverzicht für die eigene Person, auf die er im Kontext seiner Auslegung der Bergpredigt zu sprechen kommt, das einstmals legale Rechtsinstitut der Fehde als historischen Bezugspunkt vor Augen gehabt.

Praktiken vom positiven Recht her legal waren, blieb dem, der sie aus moralischen Überlegungen strikt ablehnte, die Möglichkeit, aktiv von diesen Rechten keinen Gebrauch zu machen. Wenn in der Gegenwart in einem Staat, in dem ein Schwangerschaftsbruch, sei es innerhalb einer bestimmten Frist oder unter bestimmten Indikationen, legalisiert ist, eine schwangere Frau, die sich in einer schwerwiegenden Konfliktsituation befindet, auf diesen legalen Weg hingewiesen wird, sie diesen jedoch daraufhin aus Gewissensgründen ablehnt, dann nimmt sie – so ließe sich ihre Handlung durchaus auch, wenngleich in ungewöhnlicher Weise beschreiben – aus dezidiert moralischen Gründen ganz bewusst ein legales Recht nicht in Anspruch. Generell gilt: Wer der Überzeugung ist, dass ein bestimmtes legales Recht moralisch illegitim ist, der hat für seine Person auf die Inanspruchnahme des juristischen Rechts zu verzichten, weil er seiner moralischen Überzeugung den Vorrang zu geben hat.

5. Rechtsverzicht als hochethische Handlung

Wird bisweilen in der theologischen Ethik – veranlasst durch biblische Aussagen – die Idee eines Rechtsverzichts zur Sprache gebracht, dann wird diese Handlungsweise nicht nur in einem allgemeinen Sinne positiv, sondern des Näheren als etwas Außergewöhnliches und Bewundernswertes beurteilt. Sie wird mit anderen Worten als eine hochethische Handlung qualifiziert, zu der aus der Beobachter-Perspektive nur geraten, die jedoch nicht gefordert werden kann.¹⁰ Die Ausgangssituation ist dann eine andere als die soeben zugrunde gelegte. Denn der Referenzpunkt des Verzichts ist nicht ein legales Recht, das ein Berechtigter als moralisch illegitim beurteilt, sondern der Bezugspunkt ist ein im Allgemeinen auch moralisch anerkanntes Recht, von dem ein Berechtigter jedoch aus einem von ihm als vorrangig eingestuften Grund bewusst keinen Gebrauch macht. Er verzichtet freiwillig auf ein ihm zustehendes Recht, wozu er nach „durchschnittlichen“ moralischen Maßstäben nicht verpflichtet ist. Der Grund des Verzichts ist das Bestreben, nach einem für gut erkannten moralischen Ideal sein Leben zu führen. Der Verzicht ist eine einseitige Handlung in dem Sinne, dass er nicht wie bei einer anderen Art eines Rechtsverzichts, bei der eine strikte Korrelation des Rechts des einen und der Pflicht des anderen besteht, zur Konsequenz hat, dass der Adressat nicht mehr seine Verpflichtung zu erfüllen hat.¹¹ Einseitig weiterhin insofern, als der Verzichtende Nachteile in Kauf nimmt und der Verzicht selbst zugunsten anderer erfolgt.

¹⁰ In seiner Darstellung der Auslegungsgeschichte der in 1 Kor 6,7 f. begründeten Idee des Rechtsverzichts nennt *Visser* (s. Anmerkung 3), 47–50, Hugo von St. Victor und Thomas von Aquin als Theologen, die in ihren Kommentierungen des ersten Korinther-Briefes diese Weisung als *consilium* interpretiert haben.

¹¹ Simplex Beispiel: A verzichtet darauf, dass B ihm seine finanziellen Schulden zurückzahlt. Mit dem Verzicht von A entfällt für B die Verpflichtung.

Wiederum kann durch Beispiele das Gemeinte am besten verständlich gemacht werden. Ein Exempel ist der dem Ideal der Gewaltlosigkeit verpflichtete Mensch, der auf sein Recht auf Notwehr mit notfalls gewalttätigen Mitteln verzichtet.¹² Dieser setzt sich mit der Frage auseinander, die Paulus in einem für die Idee des Rechtsverzichts einschlägigen Kontext stellt: „Warum leidet ihr nicht lieber Unrecht?“ (1 Kor 6, 7). Er orientiert sich plakativ formuliert an einer Maxime, die sich in Abwandlung einer bekannten sokratischen Maxime so formulieren lässt: „Es ist besser, Gewalt zu erleiden, als Gewalt anzuwenden“ oder an der paulinischen Maxime „Vergeltet Böses nicht mit Bösem“ (Röm 12,17). Stehen auf Grund der besonderen Umstände der von einer Gewalttätigkeit bedrohten oder betroffenen Person keine friedlichen Mittel zur Konfliktlösung, zur Wahrung eigener begründeter Rechte zur Verfügung, verzichtet der Pazifist im Sinne einer Präferenz eher auf eine Gegenwehr mit gewaltförmigen Mitteln und damit auf ein eigenes, ihm an sich zustehendes Recht, als dass er gewaltsam Widerstand leistet, sein Recht also mit Gewalt durchsetzt. Für ihn ist diese Maxime nicht die einer pragmatischen Klugheit, da auf diese Weise auf Dauer und im Ganzen weniger Übel verursacht werden, was im Eigeninteresse liegt, sondern ein wichtiger Grund für diese Abwägung ist das strikte Bedachtsein auf eine Übereinstimmung von Ziel und Mitteln. Die Kohärenz zwischen beiden ist ein zentraler Grundsatz für ein Ethos der Gewaltfreiheit. Ist dessen Telos, das Zusammenleben friedlich zu gestalten, insbesondere die unvermeidbaren Konflikte ohne Anwendung von Gewalt zu bewältigen, ist die Konversion von gewaltförmigen hin zu friedlichen Konfliktregulierungen intendiert, dann darf das Erreichen des Ziels nicht durch die Anwendung gewalttätiger Mittel konterkariert werden. Der Weg zum Ziel bestimmt die Mentalität, in der Konflikte reguliert werden. Wendet die andere Seite Gewalt an, soll sie nicht mit ihren eigenen Mitteln bekämpft werden. In der Konsequenz bedeutet dies, eben im Falle eines Angriffs auf Gegengewalt zu verzichten, für den situationsbedingten Fall, dass der angegriffenen Person keine friedlichen Mittel der Abwehr zur Verfügung stehen, bestimmte Übel in Kauf zu nehmen. Der Pazifist verzichtet auf das im Allgemeinen als moralisch zulässig anerkannte Recht auf Notwehr mit notfalls gewalttätigen Mitteln, was für ihn keineswegs einschließt, nicht mit Methoden gewaltfreien Widerstandes gegen das Unrecht zu kämpfen.

Ein anderes Beispiel für einen Rechtsverzicht, bei dem der Akteur ein anerkanntes moralisches Recht bewusst nicht in Anspruch nimmt, was von

¹² Nicht von ungefähr wird dieses Beispiel gewählt, da in den theologisch-ethischen Reflexionen zum Rechtsverzicht, indem sie im Kontext der Auslegung der fünften Antithese der Bergpredigt angestellt oder dadurch veranlasst werden, immer wieder der Konnex zwischen Rechts- und Gewaltverzicht hergestellt wird. – Im folgenden Passus übernehme ich weitgehend Ausführungen aus: *D. Witschen*, Mehr als die Pflicht. Studien zu supererogatorischen Handlungen und ethischen Idealen, Freiburg/Schweiz; Freiburg i. Br. [u. a.] 2006, 179.

ihm nicht moralisch gefordert werden kann, und womit er wegen des ungewöhnlichen Verzichtes auf etwas, was im eigenen Interesse läge, eine bewundernswerte moralische „Größe“ zeigt, kann ein bedingungsloses Verzeihen sein.¹³ Bei dieser Art ist das Verzeihen ein unilaterales Geschehen. Das Opfer eines gravierenden Unrechts ergreift von sich aus die Initiative, ohne dass der Täter, wie dies moralisch eigentlich zu erwarten wäre, zuvor Zeichen der Reue gesetzt und er das Opfer um Vergebung gebeten hätte. Unter anderem verzichtet das Opfer auf sein Recht auf Wiedergutmachung, die der Täter, soweit möglich, eigentlich zu leisten hätte. Damit erbringt das Opfer eine Vorleistung, um das Seine für die Bewältigung des durch das Unrecht hervorgerufenen Konflikts zu tun, um der beschädigten Beziehung eine neue Basis zu ermöglichen. Diese Vorleistung ist ein reines Geschenk und als solches unverdient; in ihr manifestiert sich die Haltung zuvorkommenden Wohlwollens bzw. der Barmherzigkeit, mit der ein Verzicht auf etwas ihm Zustehendes einhergeht.

6. Rechtsverzicht als supererogatorische Ausdruckshandlung

In den Situationen, in denen ein Rechtsverzicht als ein hochethisches Handeln zu begreifen ist, empfiehlt es sich meines Erachtens ferner, unter phänomenologischer Rücksicht zweierlei zu unterscheiden: Ist er primär als eine Wirk- oder als eine Ausdruckshandlung zu verstehen? Primär deswegen, weil bei ein und derselben Handlung durchaus beide Dimensionen vorhanden sein können, von denen dann allerdings eine Dimension überwiegt. Das Beispiel desjenigen, der auf sein Recht auf unter Umständen gewaltsame Notwehr verzichtet, ist geeignet, ebenfalls die Dimension einer hochethischen, also supererogatorischen Ausdruckshandlung¹⁴ zu verdeutlichen. Dem Pazifisten kann es im Hinblick auf die Anderen darum zu tun sein, durch den Verzicht auf die gewaltsame Durchsetzung eigener Rechte den Teufelskreis von Gewalt und Gegengewalt zu entlarven und zu durchbrechen, die so genannte „Spirale der Gewalt“ erst gar nicht beginnen zu lassen. Der Verzicht, der vom Angegriffenen nicht eingefordert werden kann, der auf dessen eigene Initiative zurückgeht, kann, wofür allerdings günstige Voraussetzungen gegeben sein müssen,¹⁵ durch das Setzen eines starken Kontrapunktes dem Angreifer vor Augen führen, von welcher Art sein Handeln ist, bei ihm eine Nachdenklichkeit auslösen und ihn zur Umkehr sowie Änderung seines Verhaltens bewegen. Der Verzicht ist insofern kein reines Erdulden und schon gar nicht ein implizites Billigen, son-

¹³ Vgl. dazu des Näheren *Witschen* (s. Anmerkung 12), 125–142, besonders 138f.

¹⁴ Näheres zu dieser Kategorie in: *Witschen* (s. Anmerkung 12), 43–51.

¹⁵ Unter ungünstigen Bedingungen kann der Verzichtende entweder sein Ziel, den Angreifer zum Einlenken, mithin zu einer Änderung seines destruktiven Verhaltens zu bewegen, verfehlen, oder diesen sogar zu einer Fortsetzung oder gar Ausweitung seiner Aggressionen ermuntern.

dern ein zeichenhaftes Verdeutlichen des Unrechtscharakters der Gewalttätigkeit.¹⁶

Ein gewaltfreies Handeln kann mithin nicht nur als eine Wirkhandlung begriffen werden, sondern auch als eine Ausdruckshandlung. Für eine Wirkhandlung ist charakteristisch, mit den am besten geeigneten Mitteln das angestrebte Ziel effektiv erreichen, die bestmöglichen Folgen direkt erzielen zu wollen. Aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Fähigkeiten oder aufgrund der vorgefundenen Umstände oder aufgrund anderer Faktoren kann dem Menschen jedoch die Möglichkeit genommen sein, direkt und effektiv einen Wert zu realisieren bzw. ein Übel zu verhindern. In einer derartigen Situation hat er jedoch noch die Gelegenheit, seine innere Werthaltung durch symbolisches Handeln oder Unterlassen zum Ausdruck zu bringen. In diesem Sinne kann ein gewaltloser Mensch, obgleich er nicht mehr etwas direkt bewirken kann, dennoch ein Zeichen setzen, z. B. durch eine demonstrative Geste. Ein solches zeichenhaftes Handeln, das seinen Wert in sich hat, kann auch ein Rechtsverzicht sein.

7. Rechtsverzicht aus religiösen Gründen

Wie es bei einer wesentlich durch biblische Weisungen generierten Idee naheliegt, gibt es schließlich religiöse Gründe oder Motive für einen Rechtsverzicht. Im Kontext einer christlichen Ethik kann das Ideal der Nachfolge Jesu implizieren, wie Jesus unter bestimmten Bedingungen auf die Durchsetzung des eigenen Rechts zu verzichten, Unrecht zu erleiden oder auf sich zu nehmen, sollte dies um eines höheren Zieles willen notwendig sein. In einem Rechtsverzicht kann sich christliche Freiheit insofern ausdrücken, als sie ermöglicht, von der das Leben bestimmenden Sorge um das eigene Wohl Abstand zu gewinnen, gegebenenfalls von eigenen Ansprüchen, und mögen sie berechtigt sein, abzusehen, und so auf das Wohl und Recht der anderen ausgerichtet zu sein. Der Verzicht kann von einer Liebe motiviert sein, von der es heißt: sie „sucht nicht ihren Vorteil, trägt das Böse nicht nach“ (1 Kor 13, 5). Diese Liebe ist nicht auf die unbedingte Durchsetzung des eigenen Rechts gegenüber anderen bedacht; sie ist bemüht, dem, der Unrecht getan hat, mit Güte zu begegnen. Wie Paulus in 1 Kor 6, 1 ff. deutlich macht, wo er auf drei Möglichkeiten zur Beilegung eines Rechtsstreits zu sprechen kommt: auf den Prozess vor heidnischen Richtern, auf die Schlichtung durch einen „Weisen“ aus der Gemeinde und auf den Rechtsverzicht, hat

¹⁶ Wie die in Mt 5, 39–41 geschilderten Reaktionen eines Unterlegenen, dem ein Unrecht (ein beleidigender Schlag; ein gegen ihn geführter, ihm das Letzte nehmender Prozess; eine Zwangsverpflichtung zum Spanndienst oder Weggeleit) zugefügt worden ist, jeweils als ein Rechtsverzicht verstanden werden können, mit dem auf phantasievolle Weise eine das Unrecht entlarvende Ausdruckshandlung gesetzt wird; dazu vgl. K. Wengst, Vom kreativen Rechtsverzicht. Die Auslegung des Rechts auf Schadenersatz in Mt 5, 38–42), in: F. Mathews (Hg.), „Dieses Volk schuf ich mir, dass es meinen Ruhm verkünde“ (FS D. Vetter), Duisburg 1992, 35–46.

der von ihm präferierte Weg des Rechtsverzichts insbesondere eine ekklesiologische Dimension. Mit der Zugehörigkeit zum Leib Christi kann es unvereinbar sein, dass Mitglieder der Gemeinde untereinander Gerichtsprozesse führen, um jeweils ihr Recht durchzusetzen. Ein solches Verhalten nimmt sich wie ein Armutszeugnis für eine Gemeinde aus, die doch vom Geist Christi, mithin vom Geist der Einheit und der Versöhnung geprägt sein soll; es ist ihrer unwürdig.

8. Resümee

Die vorstehenden Überlegungen dürften bei aller skizzenhaften Kürze, so kann meines Erachtens gleichwohl festgehalten werden, exemplarisch bestätigt haben, dass biblische Weisungen der normativ-ethischen Reflexion bedürfen,¹⁷ soll eine Klärung herbeigeführt werden, was sie dem Gehalt nach besagen (können) und was ihre nachvollziehbaren Geltungsgründe sind. Nur wenn beides geklärt ist, kann eine biblische Idee ethischer Art in einer hilfreichen Weise handlungsleitend sein. Im Falle der Aufforderung zum Rechtsverzicht, die generell etwas Exzeptionelles zum Gegenstand hat, da die Inanspruchnahme eines Rechts das Selbstverständliche ist, haben sich – zum Teil unabhängig vom biblischen Kontext – unterschiedliche Verständnisweisen und je verschiedene Begründungen ergeben. Von besonderer Bedeutung für eine christliche Ethik scheint mir das Verständnis des Rechtsverzichts als eine hochethische Handlung beziehungsweise Ausdruckshandlung zu sein. Unter spezifischen Voraussetzungen kann ein derartiger Rechtsverzicht zur Signatur christlicher Praxis gehören: Schließlich gehört zu ihr auch, in spezifischen Handlungskonstellationen über die Ebene der Gerechtigkeit und damit des Rechts, so unerlässlich und fundierend sie für eine menschliche Koexistenz ist, hinauszugehen, indem Werte wie etwa die der Gewissensorientierung, der Milde, der Barmherzigkeit, des zuvorkommenden Wohlwollens, der Versöhnungsbereitschaft zur Geltung gebracht werden.

¹⁷ Vgl. dazu *B. Schüller*, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moralthologie, Düsseldorf 1980, besonders 15–33; sowie *Wolbert* (s. Anmerkung 1), besonders 11–45.